Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	28. Oktober 2026
Rubrik:	Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger:	Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:	
ISIN:	
Auftragsnummer:	261012012075
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

IHK Ulm

Industrie- und Handelskammer Ulm

Änderung der Sachverständigenordnung IHK Ulm

Die Vollversammlung der IHK Ulm hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2026 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie anderer Rechtsvorschriften zur Aufhebung von Berichtspflichten
vom 20. Juli 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 215), und § 36 Abs. 3, 4 und 4a der Gewerbeordnung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 215), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124), folgende Änderungen der Sachverständigenordnung vom 1. Dezember 2015 - zuletzt angepasst am 13. März 2023 - beschlossen:

§ 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung: „Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellungsurkunde, den Rund-stempel als Bilddatei, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. Auf Wunsch kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten. Bestellungsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer."

§ 8 erhält folgende neue Fassung: „Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten einschließlich eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel einschließlich sicherer Übermittlungswege und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden."

§ 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126 b BGB."

In § 12 Absatz 2 entfällt der Satz 2.

Für Industrie- und Handelskammer Ulm veröffentlicht am 28. Oktober 2026.
Auftragsnummer: 261012012075
Quelle: Bundesanzeiger

§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... “ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Ulm hinzuweisen.“

§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seinen Namen und seinen Rundstempel setzen."

In § 19 Buchstabe e) werden nach dem Wort „Verlust" die Wörter „oder die unzulässige Verwendung" eingefügt.

§ 22 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: „(3) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung."

In § 24 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Er hat sicherzustellen, dass die Bilddatei des Rundstempels nicht mehr genutzt wird."

§ 26 erhält folgende neue Fassung: „Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft."

Ausgefertigt:

Ulm, den 20. Oktober 2026

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Jan Stefan Roell	***Petra Engstler-Karrasch***
Präsident	***Hauptgeschäftsführerin***

Zusätzlich zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die Änderung der Sachverständigenordnung im Internet unter www.ihk.de/ulm veröffentlicht.

Für Industrie- und Handelskammer Ulm veröffentlicht am 28. Oktober 2026.
Auftragsnummer: 261012012075
Quelle: Bundesanzeiger